

ANLAGE 2: Best Practices "Verfahren zur Streichung von Amts wegen"

1	Der Gemeinderat muss der Revierpolizei einen spezifischen und fundierten Musterbericht in Bezug auf Streichungen von Amts wegen zur Verfügung stellen.
2	Liegen lediglich Indizien für die Anwesenheit einer Person in einer anderen Gemeinde vor, ist es ratsamer, dieser Gemeinde Formular Muster 6 zu schicken als diese Person von Amts wegen zu streichen. Dieses Muster 6 muss wenn möglich innerhalb eines Monats nach Erhalt beantwortet werden. Andernfalls setzt die Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohntort festgelegt haben soll, die Gemeinde, die Muster 6 geschickt hat, von der Frist in Kenntnis, die sie benötigt, um die Anwesenheit des Betreffenden an der Adresse des mutmaßlichen Hauptwohntortes zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.
3	Für Auskünfte über den Verbleib des Betreffenden ist es erforderlich, den Eintragungsantrag zu überprüfen (gewöhnlich ist die Handynummer angegeben) und in der Gemeinde ansässige Familienangehörige zu kontaktieren.
4	Untersuchungsberichte der Polizei, in denen eine Streichung von Amts wegen vorgeschlagen wird, müssen ausreichend begründet sein.
5	Bevor die Akte mit dem Vorschlag zur Streichung von Amts wegen (VSA) dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium zum Beschluss über die Streichung von Amts wegen vorgelegt wird, muss eine gründliche Überprüfung des Wohnortes durchgeführt werden. Wird die Wohnung offensichtlich von Dritten bewohnt, reicht oft ein Besuch vor Ort durch die Polizei. In den anderen Fällen ist aber eine Wohnortsüberprüfung mit mindestens drei Besuchen vor Ort durch die Polizei (auch außerhalb der Bürozeiten) innerhalb eines maximalen Untersuchungszeitraums von zwei Monaten nötig. Im Zweifelsfall (beispielsweise wenn die Wohnung nicht von Dritten bewohnt wird oder wenn die Befragung der Nachbarn nur wenige nützliche Informationen ergibt) kann eine Mitteilung im Briefkasten hinterlassen werden, in der der Betreffende aufgefordert wird, den Revierbediensteten schnellstmöglich zu kontaktieren. Eine maximale Frist von einem Monat scheint für eine Kontaktaufnahme angemessen.
6	Der VSA-Untersuchungsbericht der lokalen Polizei muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich übermittelt werden.
7	Wenn die Untersuchung zeigt, dass der Betreffende zeitweilig abwesend ist (etwa bei Krankenhausaufenthalt oder Internierung oder aus Studiengründen usw.), muss IT 026 im Nationalregister vermerkt und die VSA-Akte von der Tagesordnung des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums genommen werden. Bestimmte Einrichtungen können befragt werden.
8	Bevor die VSA-Akte dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium zum Beschluss über die Streichung von Amts wegen vorgelegt wird, muss die Generaldirektion der Strafanstalten, Dienst Haftangelegenheiten des FÖD Justiz konsultiert werden, um zu überprüfen, ob der Betreffende in einem Gefängnis inhaftiert ist (wenn ja, muss der Gemeinde, in der das Gefängnis gelegen ist, Muster 6 umgehend zugestellt werden).
9	Die Gemeinde kann dem Betreffenden ein Schreiben übermitteln, in dem sie ihn über die beabsichtigte Streichung von Amts wegen informiert und ihm eine drei- bis vierwöchige Frist einräumt, um sich zu melden. Der Betreffende muss eine stichhaltige Begründung vorbringen. Falls nötig wird eine zusätzliche Überprüfung des Wohnortes durchgeführt.

10	Der Bevölkerungsdienst der Gemeinde muss nach Empfang des Polizeiberichts sofort den Vermerk VSA unter IT 019 im Nationalregister eintragen.
11	Wenn ein VSA vom Bevölkerungsdienst der Gemeinde eingegeben wird, werden der neue und der frühere Bewohner als separate Haushalte im Nationalregister eingetragen.
12	Wenn die Gemeinde den Untersuchungsbericht der Polizei erhalten hat, muss die Akte vorbereitet und dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium grundsätzlich innerhalb eines Monats vorgelegt werden. Die VSA-Akte darf auf keinen Fall mehrere Monate beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde liegen bleiben.
13	Bei Überprüfung der VSA-Akte und vor ihrer Vorlage beim Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss die Gemeinde eine zusätzliche Untersuchung beantragen, wenn die polizeiliche Untersuchung unzureichend begründet ist.
14	<p>Mindestens zwei Bedienstete pro Gemeinde müssen VSA-Akten verwalten. Bei sehr vielen VSA-Akten erhöht die Gemeindebehörde die Anzahl Personalmitglieder für die Bearbeitung dieser Akten. Andernfalls werden eine nochmalige Überprüfung des Wohnortes und eine entsprechende Überarbeitung der Akte häufig erforderlich sein. Wenn VSA-Akten dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium also rasch vorgelegt werden, kann den betreffenden Diensten unnötiger zusätzlicher Arbeitsaufwand erspart werden.</p> <p>Wenn auf der Grundlage eines ausführlichen Polizeiberichts eine VSA-Akte angelegt worden ist, kann die Streichung von Amts wegen des Betreffenden bei der nächsten Sitzung des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beschlossen werden. Es muss nicht immer eine sechsmonatige Frist verstreichen, bevor ein Beschluss zur Streichung von Amts wegen gefasst wird. Diese sechsmonatige Frist kann lediglich im Zweifelsfall oder für eine Überprüfung bei zeitweiliger Abwesenheit notwendig sein.</p> <p>Geht aus einer Befragung der Nachbarn deutlich hervor, dass der Betreffende an seiner Eintragungsadresse länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist, und ist dies ausdrücklich im Polizeibericht vermerkt, kann die Streichung von Amts wegen umgehend vorgeschlagen werden.</p> <p>Eine Streichung von Amts wegen kann auch sofort und ohne Verstreichen einer sechsmonatigen Frist vorgeschlagen werden, wenn festgestellt wird, dass an der betreffenden Adresse zwischenzeitlich schon neue Bewohner (die keine Verbindung zu dem früheren Bewohner haben) ihren Hauptwohrtort festgelegt haben.</p>
15	Eine Streichung von Amts wegen kann nur auf Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgenommen werden.
16	Für ausländische Staatsangehörige kann die Streichung ebenfalls bei Verlust ihres Aufenthaltsrechts bzw. ihrer Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate bzw. ihres Niederlassungsrechts oder ihrer Niederlassungserlaubnis vorgenommen werden. In diesem Fall handelt es sich genau genommen nicht um eine Streichung von Amts wegen, sondern um eine Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts. Diese Streichung erfolgt ohne ausdrücklichen Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.